

# RS Vwgh 1995/11/27 93/10/0100

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.1995

## Index

82/05 Lebensmittelrecht

## Norm

LMG 1975 §20;

LMG 1975 §74 Abs5 Z3;

## Rechtssatz

Die in § 20 LMG 1975 normierte Vorsorgepflicht ist nicht erst dann in strafbarer Weise verletzt, wenn der hygienisch nachteilige Einfluß Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Lebensmittels nach sich gezogen hatte; vielmehr genügt die abstrakte Gefahr einer hygienisch nachteiligen Beeinflussung von Lebensmitteln (Hinweis: E 21.1.1993, 92/10/0190).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993100100.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)